

Unser Arbeitsrechtsteam betreut die französischen Niederlassungen deutscher, österreichischer und schweizerischer Unternehmen sowohl im individuellen (u.a. Gestaltung von Arbeitsverträgen, Kündigungsverfahren) als auch im kollektiven Arbeitsrecht (u.a. Restrukturierungsmaßnahmen, Kollektivverfahren, Ausarbeitung von Sozialplänen).



News | Arbeitsrecht | Frankreich

Abfindung im Rahmen eines Aufhebungsvertrages in Frankreich: Erhöhung des pauschalen Arbeitgeberbeitrags (*contribution patronale forfaitaire*) von 30 % auf 40 % ab dem 1. Januar 2026



Priscille Lecoanet LL.M.

Avocat

lecoanet@rechtsanwalt.fr

T +33 (0) 3 88 45 64 45

www.rechtsanwalt.fr

09. Januar 2026

Wenn ein Arbeitgeber in Frankreich das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer beenden möchte, besteht die Möglichkeit, dieses einvernehmlich zu beenden und einen Aufhebungsvertrag zum Arbeitsvertrag abzuschließen, der von der französischen Arbeitsaufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

Die wichtigsten Informationen über die Bedingungen, die Vorteile, das Verfahren und den Umfang des genehmigten Aufhebungsvertrages zum Arbeitsvertrag (sogenannte *rupture conventionnelle homologuée*) können Sie in unserem Artikel „[Frankreich: Aufhebungsvertrag mit Arbeitnehmer abschließen](#)“ nachlesen.

Im Gegensatz zum deutschen Recht ist der Arbeitgeber gemäß dem französischen Recht dazu verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine Aufhebungsvertragsentschädigung (Abfindung im Rahmen eines Aufhebungsvertrags in Frankreich) zu zahlen, deren Mindestbetrag **der gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Kündigungentschädigung entsprechen muss**. Hierbei ist der für den Arbeitnehmer vorteilhafteste Betrag zu berücksichtigen.

Wie wird die Aufhebungsvertragsentschädigung sozialversicherungsrechtlich gehandhabt?

Bis zu einer Höchstgrenze von 96.120 € (= das Zweifache der jährlichen Beitragsbemessungshöchstgrenze der französischen Sozialversicherung, Stand 2026) ist die Aufhebungsvertragsentschädigung sozialabgabefrei.

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T +33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T +49 (0) 7221 30 23 70
baden@rechtsanwalt.fr

Zürich

Bahnhofstrasse 10
CH-8001 Zürich
T +41 (0) 43 456 25 86
zuerich@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T +33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguemines

50 rue de Grosbliederstroff
F-57200 Sarreguemines
T +33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemines@rechtsanwalt.fr

Der Arbeitnehmer muss auf den Teil der Entschädigung, der den fälligen Mindestbetrag (und daher die gesetzliche bzw. tarifvertragliche Kündigungsentschädigung) überschreitet, lediglich die Sozialabgaben CSG-CRDS (ein in Frankreich sog. „verallgemeinerter Sozialbeitrag“ und „Beitrag für die Rückzahlung der Sozialversicherungsschulden“) zahlen, die 9,7 % entsprechen.

Der Arbeitgeber wiederum muss einen pauschalen Arbeitgeberbeitrag, die sog. *contribution patronale forfaitaire*, zahlen.

Im französischen Recht ist die *contribution patronale forfaitaire*, also der pauschale Arbeitgeberbeitrag, ein Pflichtbeitrag im Rahmen des Aufhebungsvertrages, den der Arbeitgeber an die Sozialversicherung abführen muss.

Dieser Beitrag wird als Prozentsatz des Bruttbetrages der Aufhebungsvertragsentschädigung, der *indemnité de rupture conventionnelle*, berechnet.

Bislang betrug dieser Beitrag 30 % des Bruttbetrags der Aufhebungsvertragsentschädigung. Das Gesetz 2025-1403 vom 30.12.2025 hat diesen Beitrag nunmehr auf 40 % des Bruttbetrags der Aufhebungsvertragsentschädigung erhöht.

Diese Erhöhung gilt a priori für alle ab dem 01.01.2026 ausgezahlten Entschädigungen.

Konkret bedeutet dies: Wenn Sie 2025 einen Aufhebungsvertrag mit einem Arbeitnehmer abgeschlossen, die entsprechende Entschädigung jedoch noch nicht ausgezahlt haben, da der Arbeitsvertrag erst im Jahr 2026 endet, müssen Sie zum Zeitpunkt der Auszahlung dieser Entschädigung einen pauschalen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von nun 40 % des Bruttbetrags der Aufhebungsvertragsentschädigung abführen.

Wenn der Betrag der Aufhebungsvertragsentschädigung die Höchstgrenze von 96.120 € übersteigt (dieser Höchstbetrag kann in einigen Sonderfällen niedriger sein), unterliegt der Betrag, um den diese Grenze überschritten wird, den gewöhnlichen Sozialabgaben eines Gehalts (ca. 25 % Sozialabgaben des Arbeitnehmers und ca. 45 % Sozialabgaben des Arbeitgebers).

Sie möchten ein Arbeitsverhältnis im Rahmen eines Aufhebungsvertrages in Frankreich einvernehmlich beenden?

Unser deutsch-französisches Arbeitsrechtsteam steht Ihnen gerne beratend zur Verfügung:

[Kontakt aufnehmen](#)

[Version française](#)

Diese News wurde von Priscille Lecoanet, Avocat, in Zusammenarbeit mit Rachel Brauns, Übersetzerin und juristischer Assistentin, verfasst.